

Satzung und Gebührensatzung vom 27.03.1991 für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen

zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2006 (Amtsblatt Nr. 36 vom 28.12.2006)
zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2008 (Amtsblatt Nr. 38 vom 19.12.2008)
zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2009 (Amtsblatt Nr. 45 vom 17.12.2009)
zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2010 (Amtsblatt Nr. 43 vom 22.12.2010)
zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2011 (Amtsblatt Nr. 41 vom 22.12.2011)
zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 vom 29.11.2012)
zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2013 (Amtsblatt Nr. 48 vom 06.12.2013)
zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2014 (Amtsblatt Nr. 59 vom 08.12.2014)
zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2015 (Amtsblatt Nr. 46 vom 09.12.2015)
zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2016 (Amtsblatt Nr. 44 vom 06.12.2016)
zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2017 (Amtsblatt Nr. 36 vom 30.11.2017)
zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt Nr. 37 vom 10.12.2018)
zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2019 (Amtsblatt Nr. 51 vom 27.11.2019)

§ 1

Einrichtung und Benutzungsverhältnis

(1) Die Stadt Recklinghausen betreibt Übergangsheime und sonstige Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung (vorläufigen wohnungsmäßigen Versorgung) von Angehörigen der nach Maßgabe des Landesaufnahmegesetzes bzw. des Flüchtlingsaufnahmegesetzes berechtigten Personenkreise.

(2) Diese Unterbringungseinrichtungen sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Benutzungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich; sie werden durch eine Benutzungsordnung näher ausgestaltet.

(3) Die Regelungen dieser Satzung gelten auch, wenn im Rahmen von Notstandsmaßnahmen andere als die nach Absatz 1 berechtigten Personen in dort bezeichneten Einrichtungen untergebracht werden.

§ 2

Unterkunftszuweisung, Umsetzung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt zu dem Zeitpunkt, der in der Entscheidung über die Unterkunftszuweisung bestimmt ist bzw. von dem an die Benutzung tatsächlich ermöglicht wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein weiteres Verbleiben in einer zugewiesenen Unterkunft.

(2) Der Benutzer kann innerhalb der jeweiligen Unterbringungseinrichtung bzw. in eine Unterkunft innerhalb einer sonstigen Unterbringungseinrichtung umgesetzt werden.

(3) Im übrigen ist die Geltung von Unterkunftszuweisungen auf das zeitlich unerlässliche Maß beschränkt; sie kann insbesondere beendet werden, sobald der Benutzer von der Stadt Recklinghausen unterbreitete Wohnraumvermittlungsangebote ausschlägt, deren Annahme ihm nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zuzumuten ist.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet am Tag des Verlassens der Unterkunft und der Rückgabe der für die Benutzung überlassenen Schlüssel, im übrigen zu dem in einer Beendigungsentscheidung bestimmten Zeitpunkt.

§ 3 Umfang der Benutzung

(1) Die Zuweisung der Unterkunft schließt die Gestattung zur zweckgerechten Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen ein.

(2) Die zugewiesene Unterkunft ist entsprechend ihrer Beschaffenheit sowie der Anzahl der Benutzer mit notwendigem Hausrat und sonstigen Einrichtungsgegenständen ausgestattet.

(3) Die Gemeinschaftseinrichtungen bestehen vornehmlich aus

- Betreuungsräumen,
- Duschen,
- Toiletten,
- Waschküchen mit Zubehör,
- Kochküchen mit Zubehör.

§ 4 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab ist der den Berechtigten zur Verfügung gestellte Wohnflächenanteil.

Der Bedarf an Benutzungsgebühren wird für die Einrichtungen, die dem Landesaufnahmegesetz unterfallen, und diejenigen Einrichtungen, die dem Flüchtlingsaufnahmegesetz unterfallen, jeweils getrennt ermittelt. Auf diesen Grundlagen setzen die Gebühren sich nach Maßgabe von Richtwertkategorien, denen die Unterbringungseinrichtungen nach der Qualität des städtischen Leistungsangebots zugeordnet werden, jeweils aus einer Grundgebühr und einer zur Deckung von Bewirtschaftungskosten (insbesondere Verbrauchskosten) bestimmten Zusatzgebühr zusammen.

§ 5 ¹⁾ Gebührensätze

Die Gebühren in Übergangsheimen und sonstigen Unterbringungseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge betragen monatlich pro qm Wohnfläche:

	als Grundgebühr	als Zusatzgebühr
- Herner Str. 100/100 a/102	40,60 €	3,60 €
- Vinckestr. 1	29,00 €	3,60 €
- Vinckestr. (umgebaute Container)	34,80 €	3,60 €
- Elper Weg 16/18	29,00 €	3,60 €
- Ovelgönnestr. 2-4 b / Hillerfeldmark 57-59 b	34,80 €	3,60 €
- sonstige Unterbringungsmöglichkeiten (Container)	31,90 €	3,60 €

§ 6 Anteilige Gebühren, Fälligkeit

(1) Bei Beginn, Änderung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses im Laufe eines Monats werden die Gebühren nach Tagen berechnet, Die tägliche Gebühr wird mittels

Teilung der nach § 5 maßgebenden Gebühr durch 30 ermittelt. Bei Umsetzung in eine Unterkunft anderer Richtwertkategorie zählt der Tag der Umsetzung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Unterkunft.

(2) Wird der Wohnflächenanteil im Laufe eines Monats

- größer, so wird die höhere Gebühr vom Ersten des folgenden Monats an erhoben;
- geringer, so wird die niedrigere Gebühr nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1,2 vom Tage der Veränderung an erhoben.

(3) Die Gebühren sind monatlich im voraus fällig und bis zum dritten Werktag des Monats an die Stadtkasse Recklinghausen zu entrichten. Nachzahlungsbeträge werden innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Leistungsbescheides in einem Betrag fällig.

§ 7 Gebührenschildner und Haftung

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Person verpflichtet, der die Benutzung der jeweiligen Unterkunft ermöglicht worden ist.

(2) Ist eine Unterkunft mehreren Personen zur Benutzung zugewiesen, so gilt folgende Regelung:

a) Verheiratete haften auch für die Gebührenschild ihres Ehegatten und ihrer Familienangehörigen jeweils als Gesamtschildner.

b) Alleinstehende Familienvorstände haften auch für die Gebührenschild ihrer Familienangehörigen als Gesamtschildner.

c) Volljährige Familienangehörige werden zu den für sie anfallenden Benutzungs- gebühren herangezogen, wenn der Familienvorstand mit der Zahlung in Verzug gerät.

(3) Für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, besteht keine Gebührenpflicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1991 in Kraft.

¹⁾ §5 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25.11.2019.